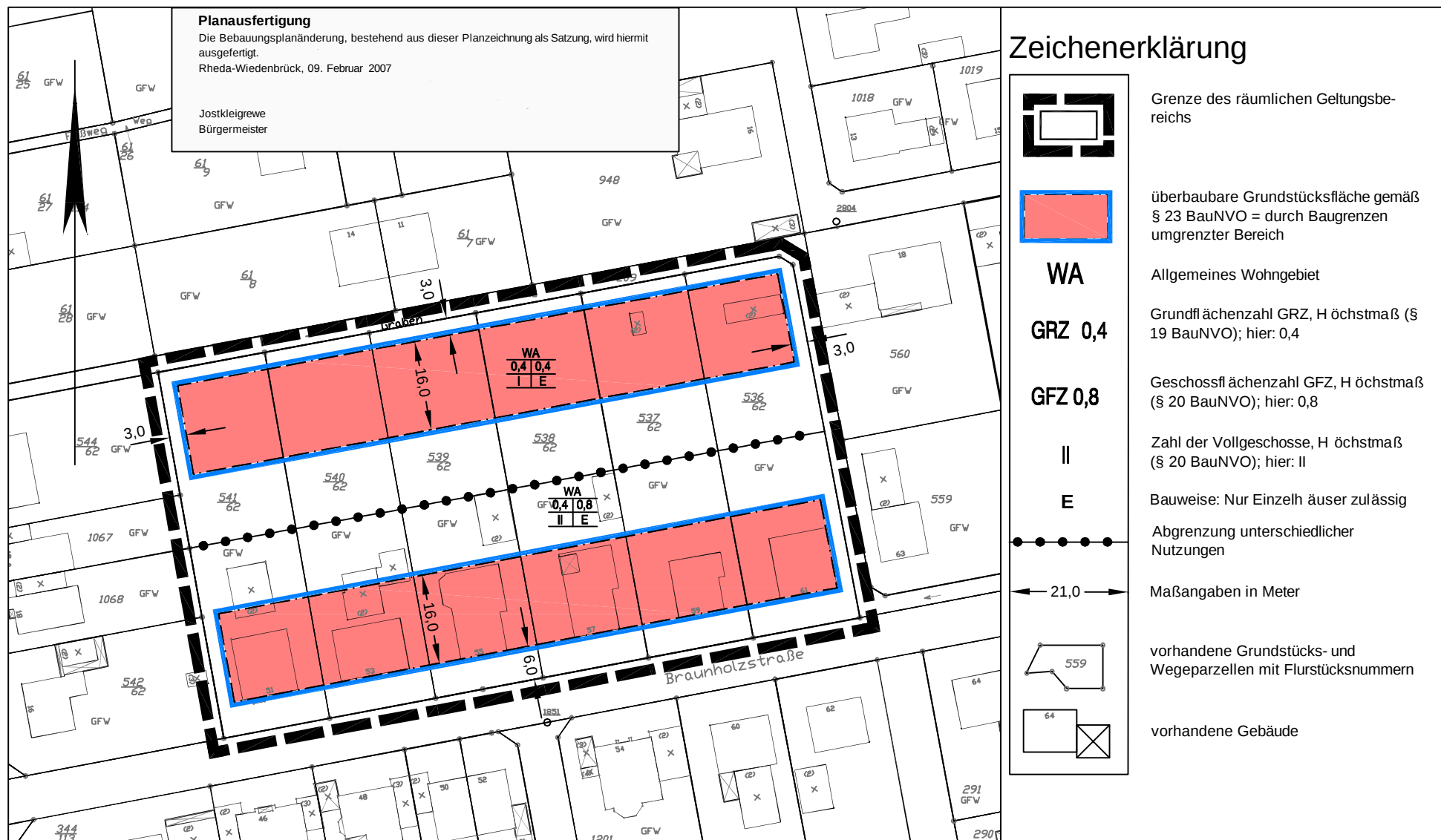




Textliche Festsetzungen

1. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen sind innerhalb des für eingeschossige Bebauung vorgesehenen nördlichen Planabschnitts ausgeschlossen.
2. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind innerhalb des für eingeschossige Bebauung vorgesehenen nördlichen Planabschnitts ausgeschlossen.

3. Im gesamten Plangebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

4. Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile muß in Form privater Erschließungswege von der Braunholzstraße aus erfolgen. Es ist pro Grundstück nur eine Erschließung der hinterliegenden Gebäude zulässig. Die Zusammenlegung der Erschließungswege für benachbarte Grundstücke ist anzustreben.

5. Im nördlichen Plangebietsabschnitt sind pro Gebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

Bebauungsplan Nr. 375 "An der Braunholzstr."

Stand: Satzung Juni 2007 / FB Stadtplanung